

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 12

Helmstedt, den 24.02.2021

74. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

28.	Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt	70
29.	Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten im Landkreis Helmstedt	71
30.	Bekanntmachung der Richtlinie zur Vergabe von Stipendien für Studierende der Fachrichtung Hebammenwissenschaft des Landkreises Helmstedt	74
31.	Wahlbekanntmachung zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Kreistag am 12.09.2021	79
32.	Wahlbekanntmachung zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl einer Landrätin/ eines Landrates am 12.09.2021	82
33.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grafhorst für das Haushaltsjahr 2021	84
34.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2021	87
35.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Mariental für das Haushaltsjahr 2021	89
36.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rennau für das Haushaltsjahr 2021	92

28. Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt

Aufgrund der Feiertage (02.04. und 05.04.2021) verschiebt sich die regelmäßige Hausmüll- und Wertstoffabfuhr wie folgt:

Die Abfuhr von Montag, dem 29.03.2021, erfolgt bereits am Samstag, dem 27.03.2021. Die regelmäßige Abfuhr vom 30.03. – 02.04.2021 wird jeweils einen Tag vorverlegt. Die Abfuhrtermine vom 05.04. – 09.04.2021 verschieben sich jeweils auf den folgenden Wochentag.

Die geänderten Abfuhrtermine sind bereits in den Abfuhrkalendern berücksichtigt. Diese sind in öffentlichen Gebäuden (Gemeindeverwaltungen und Banken) und in den Gebäuden der Kreisverwaltung erhältlich sowie auf der Homepage des Landkreises www.Helmstedt.de.

Die Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage (TRV) der EEW Energy from Waste AG, das Kompostwerk sowie die Annahmestelle von Elektro- und Elektronikgeräten bei der Firma Veolia Umweltservice Nord GmbH bleiben an den Feiertagen sowie am 03.04.2021 geschlossen.

Landkreis Helmstedt

- Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz -

29.

Bekanntmachung der

Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten im Landkreis Helmstedt

Präambel

Um die ärztliche Versorgung im Landkreis Helmstedt langfristig zu sichern, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 09.12.2020 diese Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten beschlossen, um den Ärztinnen und Ärzten eine finanzielle Unterstützung zur Neuansiedlung, Übernahme einer Arztpraxis sowie Einrichtung einer Zweigpraxis im Landkreis Helmstedt (Fördergebiet) zu bieten.

Es sollen hiermit günstige Rahmenbedingungen für einen zukunftsfähigen und modernen Gesundheitsstandort geschaffen werden.

§ 1

Zweck der Zuwendung

1. Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer guten ärztlichen und fachärztlichen Versorgung im Landkreis Helmstedt. Dazu soll Ärztinnen und Ärzten ein finanzieller Anreiz / eine finanzielle Unterstützung geboten werden.
2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Helmstedt als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

1. Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die sich nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung in der hausärztlichen Versorgung und der allgemeinen fachärztlichen Versorgung im Landkreis Helmstedt niederlassen wollen. Gleiches gilt für Medizinische Versorgungszentren (MVZ), Ärztinnen/Ärzte oder Berufsausübungsgemeinschaften (BAG), wenn diese erstmals Ärztinnen oder Ärzte nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie der unter § 2 Nr. 1. Satz 1 genannten Arztgruppen in einer Praxis im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung im Landkreis Helmstedt einstellen. Erfolgt die vertragsärztliche Tätigkeit in einem Anstellungsverhältnis, ist nur der Praxisinhaber antragsberechtigt.
2. Förderungs- und antragsberechtigt sind auch Ärztinnen und Ärzte, die eine Praxis (der unter § 2 Nr. 1. Satz 1 benannten Arztgruppen) eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes im Landkreis Helmstedt übernehmen oder eine Zweigpraxis einrichten wollen.
3. Die Förderung von Zahnärzten/Zahnärztinnen, Apothekern/Apothekerinnen, Heilpraktikern/Heilpraktikerinnen, Ausübenden von Heilhilfsberufen sowie Tiermedizinern/Tiermedizinerinnen ist ausgeschlossen.
4. Der Antrag auf Förderung kann bis zu 6 Monate vor einer geplanten Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung durch den zuständigen Zulassungsausschuss für die Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit für einen Sitz im Landkreis Helmstedt, spätestens jedoch 3 Monate nach Zulassung durch den Zulassungsausschuss gestellt werden.
5. Ein nach den zuvor genannten Kriterien besetzter Sitz kann nur einmal gefördert werden.

§ 3

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Voraussetzung für die Bewilligung einer Zuwendung ist, dass mit der förderfähigen Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung (Praxisneugründung, Praxisübernahme, Einstellung einer Ärztin/eines Arztes) erfolgt ist.
2. Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin muss
 - durch den Zulassungsausschuss für die Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit bei der bei der kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) eine vertragsärztliche Zulassung bzw. eine entsprechende Anstellungsgenehmigung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben,
 - sich verpflichten innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin/Hausarzt bzw. Fachärztin/Facharzt im Fördergebiet aufzunehmen bzw. durch eine Ärztin/einen Arzt aufnehmen zu lassen,
 - sich verpflichten, die Praxis oder Niederlassung bzw. die entsprechende Anstellungsgenehmigung im Bereich der haus- oder fachärztlichen Versorgung der unter § 2 Nr. 1. Satz 1 benannten Arztgruppen, für mindestens 5 Jahre aufrechtzuerhalten, bzw. 2,5 Jahre davon selbst zu führen und bei Verkauf der Praxis sicherzustellen, dass die Verpflichtung auf die verbleibenden Jahre bis zur Vollendung der 5 Jahresfrist auf den neuen Praxisinhaber übergeht. Die Bindedauer der bewilligten Förderung beträgt 5 Jahre ab Beginn der geförderten Tätigkeit.
3. Der Zuwendungsempfänger hat dem Landkreis Helmstedt mit Aufnahme der praktizierenden Tätigkeit, spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten nach Erlass des Zuwendungsbescheides, unaufgefordert Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung (Verwendungsnachweis) der Mittel der Einmalzahlung vorzulegen. Dies kann grundsätzlich in Form von Rechnungen oder in anderer geeigneter Form erfolgen.
4. Eine Doppelförderung nach dieser Richtlinie innerhalb der Bindungsdauer ist ausgeschlossen.
5. Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben sind dem Landkreis Helmstedt unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Gegenstand und Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird im Rahmen einer einmaligen Förderung als Investitionszuschuss gewährt. Förderfähig sind Investitionen, die der Einrichtung, den Ausbau, der Modernisierung der Praxis sowie der Anschaffung von medizinischen Geräten dienen.
2. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den in dem jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mitteln und beträgt einmalig je Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger bis zu 30.000,00 Euro bei einem vollen Versorgungsauftrag. Bei der Besetzung einer anteiligen Versorgungsauftrages erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung.
3. Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung des Landkreises Helmstedt grundsätzlich nicht angerechnet. Der Zuwendungsempfänger ist

jedoch verpflichtet, bei Beantragung von Förderung aus anderen Quellen die nach dieser Richtlinie erhaltene Förderung wahrheitsgemäß anzugeben.

§ 5

Antragsverfahren

1. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag schriftlich unter Beifügung geeigneter, prüfbarer Unterlagen (Kostenvoranschläge, Rechnungen, Bescheinigung einer Praxisübernahme oder Neueinrichtung, o.ä.) gestellt wird.
2. Der Landkreis Helmstedt kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise oder ähnliches verlangen.
3. Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie der Landrat des Landkreises Helmstedt.
4. Die Bewilligung der Förderung und weiterer Modalitäten der Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch Zuwendungsbescheid vom Landkreis Helmstedt.

§ 6

Rückzahlung der Zuwendung

1. Die Zuwendung ist unverzüglich zurück zu zahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen oder innerhalb der Bindungsdauer aus Gründen beendet wird, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.
2. Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 60 (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch zum Ende der Bindungsdauer fehlen. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Landrat.

§ 7

Sonderklausel

Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich der Landkreis Helmstedt eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

§ 8

Inkrafttreten, zeitliche Befristung

Diese Richtlinie tritt zum 01.03.2021 in Kraft.

Helmstedt, den 23.02.2021

Der Landrat

gez. Gerhard Radeck

Gerhard Radeck

30.

Bekanntmachung der Richtlinie zur Vergabe von Stipendien für Studierende der Fachrichtung Hebammenwissenschaft des Landkreises Helmstedt

1. Allgemeine Vorbemerkungen zum Stipendienprogramm

Der Landkreis Helmstedt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, beginnend mit dem Wintersemester 2021/22, Studierenden der Hebammenwissenschaft bis zu 2 Stipendien pro Jahr mit dem Ziel, dass diese nach Abschluss des Bachelorstudiums im Landkreis Helmstedt als Hebamme / Entbindungspfleger tätig werden. Wünschenswert wäre, dass seitens der Bewerber*innen eine Verbundenheit zum Landkreis Helmstedt besteht bzw. diese während des Stipendiums aufgebaut wird (z. B. Praxisanteile bei freiberuflichen Hebammen im Landkreis Helmstedt).

Ziel ist es, Menschen zu fördern, die eine Begabung für den Hebammenberuf aufweisen und sich schon frühzeitig für eine Tätigkeit als Hebamme / Entbindungspfleger im Landkreises Helmstedt entscheiden.

Das Stipendienprogramm soll vorrangig den Abbau der Unterversorgung im diesem Bereich fördern, dient aber auch der Sicherstellung der Versorgung im freiberuflichen sowie im stationären Bereich im Landkreis Helmstedt.

Das Stipendium soll es den Studierenden ermöglichen, sich intensiv auf ihr Studium zu konzentrieren, damit schnell ein erfolgreicher Abschluss erreicht werden kann. Das Stipendium wird frühestens ab dem Beginn des Wintersemesters 2021/22 gewährt, in dem der/die Studierende in das Stipendienprogramm aufgenommen wurde und im Studienfach Hebammenwissenschaft eingeschrieben ist. Es wird grundsätzlich bis zum Ende der Regelstudienzeit von 7 Semestern (3 ½ Jahre) gewährt.

Die Gewährung des Stipendiums ist an die Verpflichtung der Empfänger gebunden, nach dem Bachelorstudium im Landkreis Helmstedt eine Tätigkeit als Hebamme / Entbindungspfleger aufzunehmen. Die Inanspruchnahme des Stipendiums des Landkreises kann neben anderen Förderprogrammen erfolgen, soweit hierdurch keine Verpflichtung zur Ableistung einer beruflichen Tätigkeit bei Dritten außerhalb des Landkreises eingegangen wurde. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Stipendiums besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Helmstedt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Interessenten können sich für das Stipendium direkt beim Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt **bis zum 31 Mai eines Jahres** bewerben. Um das Interesse der Bewerber erkennen zu können, wird erwartet, dass der/die Antragsteller/-in neben dem Lebenslauf die Motivation zur Ausübung der zukünftigen Tätigkeit im Landkreis Helmstedt schriftlich darlegt.

2. Zugangsvoraussetzungen für eine Studienförderung

Ein Stipendium kann gewährt werden, wenn der/die Studierende

- a) vorzugsweise aus dem Landkreis Helmstedt stammt (z. B. schulische Ausbildung im Landkreis absolviert, aktueller oder bisheriger Wohnort im Landkreis oder sonstiger sozialer Bezug zum Landkreis) und
- b) an einer deutschen oder anderen Hochschule/Universität, deren Abschluss die Berufsausübung als Hebamme / Entbindungspfleger in Deutschland zulässt, für ein Studium der Fachrichtung Hebammenwissenschaft eingeschrieben ist und
- c) in Deutschland leben und arbeiten darf (für Personen, die nicht Deutsche oder EU-Staatsangehörige sind, ist eine Niederlassungserlaubnis, welche zu jeder Erwerbstätigkeit berechtigt, erforderlich) und
- d) eine Verpflichtungserklärung zur 5 Jährigen Tätigkeit als Hebamme / Entbindungspfleger im Landkreis Helmstedt abgibt.

Die Inanspruchnahme des Stipendiums des Landkreises kann neben anderen Förderprogrammen erfolgen, soweit hierdurch keine Verpflichtung zur Ableistung einer beruflichen Tätigkeit bei Dritten eingegangen wurde, die einer Tätigkeit im Landkreis entgegensteht. Die Inanspruchnahme anderer Förderungen (ausgenommen sind BAföG-Leistungen sowie Leistungen im Rahmen von Praktika) ist dem Landkreis schriftlich anzuzeigen.

3. Dauer und Höhe der Studienförderung

Der/Die Studierende erhält **300** Euro monatlich ab dem ersten Studienjahr.

Die Studienförderung wird als grundsätzlich nicht zurückzahlbarer Zuschuss frühestens ab dem Beginn des Wintersemesters 2021/22 gewährt, in dem der/die Stipendiat/in in das Stipendienprogramm aufgenommen wurde und im Studienfach Hebammenwissenschaft eingeschrieben ist. Es wird grundsätzlich bis zum Ende der Regelstudienzeit von 7 Semestern (3 ½ Jahre) gewährt. Eine Verlängerung der Förderung kann im Einzelfall gewährt werden, wenn ein zeitnaher Abschluss des Studiums zu erwarten ist.

4. Verpflichtungen des Studierenden während des Förderzeitraumes

Der/Die Studierende verpflichtet sich, das Studium so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen grundsätzlich in der Regelstudienzeit, spätestens aber innerhalb eines Jahres danach, abgelegt werden können. Unterbrechungen, insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit, werden im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt.

5. Nachweispflichten des Studierenden bzw. in Weiterbildung befindlichen Arztes

- a) Der/Die Studierende hat zu Beginn jeden Semesters unaufgefordert eine Immatrikulationsbescheinigung und am Semesterende eine Bescheinigung der abgelegten Prüfungen beim Landkreis Helmstedt vorzulegen.
- b) Zeiten einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums sind dem Landkreis Helmstedt unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn diese zu einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums von voraussichtlich mehr als drei Monaten führen.
- c) Der/Die Studierende ist verpflichtet, das Bestehen einer Zwischen- bzw. der Abschlussprüfung/ gleichwertiger Prüfungen des Studiums unverzüglich nachzuweisen. Das Nicht-

bestehen der Bachelorprüfung ist dem Landkreis Helmstedt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Eine Nichtteilnahme am regulären Termin der Abschlussprüfungen ist dem Landkreis Helmstedt unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- d) Der/Die Studierende bzw. ist verpflichtet, den Abbruch des Studiums oder einen Wechsel der Hochschule dem Landkreis Helmstedt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- e) Der/Die Studierende ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift oder Bankverbindung dem Landkreis Helmstedt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6. Verpflichtungen des/der Studierenden nach Ablauf des Förderzeitraumes

- a) Der/Die Studierende verpflichtet sich, binnen 12 Monaten nach erfolgreichem Abschluss des Hebammenstudiums mit einer Vollzeittätigkeit im Hebammenberuf, mindestens jedoch zu 75 %, für die Dauer von 5 Jahren im Landkreises Helmstedt anzunehmen.
- b) Spätestens mit Aufnahme einer Beschäftigung soll eine Wohnsitznahme im Landkreis Helmstedt oder einer benachbarten Gebietskörperschaft erfolgen.

7. Aussetzung und Einstellung der Zahlung des Stipendiums

Die Zahlung der Studienförderung wird insbesondere dann ausgesetzt, wenn

- a) die geforderten Nachweise bzw. Mitteilungen nicht termingerecht erbracht werden, bzw. nach der 1. Mahnung nicht termingerecht eingereicht werden oder
- b) das Studium unterbrochen wird. Eine Unterbrechung liegt in der Regel dann vor, wenn das Studium länger als drei Monate unterbrochen wurde oder
- c) gegen den Stipendiaten/die Stipendiatin wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens Anklage erhoben wird.

Im Falle von a) und b) wird die Zahlung für die Zukunft wieder aufgenommen, sobald die geforderten Nachweise erbracht sind oder die Schulung/Ausbildung wieder aufgenommen wurde.

Die Zahlung der Studienförderung wird eingestellt, wenn

- d) die maximale Dauer der Zahlung von Studienförderung erreicht ist oder
- e) die geforderten Nachweise bzw. Mitteilungen nicht termingerecht erbracht und auch nicht innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden oder
- f) der/die Studierende das Studium des Studiengangs Hebammenwissenschaft vorzeitig abbricht oder vom Studium ausgeschlossen wird oder
- g) die Studienförderung aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.

8. Rückzahlung der Studienförderung

Die Studienförderung muss zurückgezahlt werden,

- a) wenn der Landkreis feststellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums nicht vorgelegen haben oder
- b) der/ die Stipendiat/in das Studium des Studiengangs Hebammenwissenschaft vorzeitig abbricht oder
- c) der/ die Stipendiat/in vom Studium des Studiengangs Hebammenwissenschaft ausgeschlossen wird oder
- d) der/ die Stipendiat/in die Tätigkeit als Hebamme/Entbindungspfleger nicht binnen 12 Monaten nach absolvierten Bachelorabschluss im Landkreis Helmstedt aufnimmt oder
- e) wenn die geforderten Nachweise, Mitteilungen in mehr als zwei Fällen nicht termingerecht erbracht wurden und trotz Mahnung auch nicht innerhalb der erneut gesetzten Frist nachgereicht werden oder
- f) wenn gegen den Stipendiaten/die Stipendiatin wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens eine rechtskräftige Verurteilung erfolgte oder
- g) wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der zu einer fristlosen Kündigung des Stipendienvertrages berechtigt.

Sollte die Tätigkeit im Landkreis Helmstedt vor Ablauf des Verpflichtungszeitraumes beendet werden, ist die Studienförderung anteilig zurückzuzahlen.

Die Studienförderung ist bei Bestehen einer Rückzahlungsverpflichtung mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB ab dem Zeitpunkt der Kündigung des Vertrages zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann Ratenzahlung vereinbart werden.

In Einzelfällen kann von der Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches ganz oder teilweise abgesehen werden, insbesondere wenn aus gesundheitlichen Gründen (festgestellt durch Amtsärztliche Untersuchung) das Studium oder die Tätigkeit als Hebamme/Entbindungspfleger nicht, wie vorgesehen, erfolgen kann (Härtefallregelung). Die Entscheidung hierüber trifft der Landrat des Landkreises Helmstedt.

9. Auswahlverfahren

Der Landkreis Helmstedt prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums entsprechend Punkt 2 dieser Richtlinien. Für geeignet befundene Bewerber werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen.

Die Entscheidung über die Gewährung der Stipendien trifft ein Auswahlgremium, das vom Landrat des Landkreises Helmstedt berufen wird.

Das Auswahlgremium führt Auswahlgespräche durch und wählt die nach einem Kriterienkatalog für geeignet gehaltene Personen für ein Stipendium aus.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht. Hierüber entscheidet das Auswahlgremium des Landkreises aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel abschließend.

10. Bewerbungsverfahren

Bewerbungsfristen:

Der Antrag auf die Gewährung eines Stipendiums kann **bis zum 31. Mai** eines jeden Jahres beim Landkreis Helmstedt gestellt werden. Die Kreisverwaltung kann aus Zweckmäßigkeitsgründen die Bewerbungsfrist auch auf ein anderes Datum verlegen oder einen zweiten jährlichen Bewerbungstermin einrichten.

Erforderliche Unterlagen:

Bei Antragstellung sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Formloses Bewerbungsschreiben,
- Tabellarischer Lebenslauf,
- Motivationsschreiben,
- Kopie des Personalausweises sowie
- beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife (soweit schon vorhanden)
- soweit vorhanden Kopie der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung an einer Hochschule, deren Abschluss die Ausübung als Hebamme/ Entbindungspfleger in Deutschland zulässt.

Sofern gleichzeitig Fördermittel aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden oder beantragt wurden, ist dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sofern diese zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, ist dieses unverzüglich schriftlich dem Landkreis anzuzeigen.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.03.2021 in Kraft

Helmstedt, den 23.02.2021

Der Landrat

gez. Gerhard Radeck

Gerhard Radeck

ABl.-Nr. 12 vom 24.02.2021

31. **Wahlbekanntmachung**

**zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl zum Kreistag am 12. September 2021**

Gem. § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. 2020, S. 477), gebe ich für die allgemeine Neuwahl des Kreistages des Landkreises Helmstedt am 12. September 2021 folgendes bekannt:

Durch Verordnung der Niedersächsischen Landesregierung vom 31. Oktober 2020 (Nds. GVBl. 2020, S. 378) finden die Wahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen (allgemeine Neuwahlen) am 12. September 2021 statt.

I. Zahl der Vertreter

Die Zahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten bestimmt sich nach der maßgebenden Einwohnerzahl für den Landkreis Helmstedt, die das Landesamt für Statistik Niedersachsen mit dem Stichtag 30. Juni 2020 festgestellt hat (§ 52 NKWG i.V.m. § 177 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes -NKomVG- in der z.Z. gültigen Fassung).

Hiernach betrug die Zahl der Bevölkerung im Landkreis Helmstedt

91.348 Einwohner/innen.

Somit sind nach § 46 Abs. 2 NKomVG bei dieser Einwohnerzahl

42 Kreistagsabgeordnete

zu wählen.

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Nach § 7 Abs. 4 Satz 2 NKWG sind bei 42 zu wählenden Kreistagsabgeordneten mindestens drei und höchstens sechs Wahlbereiche zu bilden.

Der Kreistag hat gem. § 7 Abs. 5 NKWG in seiner Sitzung am 09. Dezember 2020 folgende Wahlbereiche bestimmt:

- **Wahlbereich I**
Stadt Helmstedt
- **Wahlbereich II**
Stadt Schöningen, Samtgemeinde Heeseberg, Samtgemeinde Nord-Elm
- **Wahlbereich III**
Stadt Königslutter, Gemeinde Lehre
- **Wahlbereich IV**
Samtgemeinde Velpke, Samtgemeinde Grasleben

III. Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

- Der Wahlvorschlag einer **Partei oder Wählergruppe** darf für jeden Wahlbereich gem. § 21 Abs. 4 Satz 3 NKWG **höchstens 14 Bewerber** enthalten.
- Der Wahlvorschlag einer **Einzelperson** (Einzelwahlvorschlag) darf gem. § 21 Abs. 5 NKWG nur den Namen **einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers** (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.
- Jeder Wahlvorschlag gilt gem. § 21 Abs. 3 Satz 2 NKWG nur für die Wahl **in einem Wahlbereich**.
- Die **Reihenfolge** der Bewerberinnen und Bewerber muß gem. § 21 Abs. 4 Satz 4 NKWG aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

IV. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag muß gem. § 21 Abs. 9 Satz 2 Nr. 2. NKWG von mindestens

30 Wahlberechtigten

des jeweiligen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Formblätter für diese Unterstützungsunterschriften sind bei der Kreiswahlleitung anzufordern.

Gem. § 21 Abs. 10 NKWG tritt **bei folgenden Parteien und Wählergruppen** an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 Nr.2 NKWG **die Unterschrift des** für das Wahlgebiet zuständigen **Parteorgans oder der Wahlberechtigten der Wählergruppe**:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Helmstedt e.V. (UWG)
- Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
- ZukunftsInitiative Elm-Lappwald – Wählergemeinschaft im Landkreis Helmstedt (ZIEL)

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorgaben der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen. Ein Wahlvorschlag muss gem. § 21 Abs. 6 NKWG enthalten:

1. den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Wohnanschrift jeder Bewerberin und jeden Bewerbers;
2. bei Wahlvorschlägen einer Partei den Namen, den sie im Land führt, und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese,
3. bei Wahlvorschlägen einer Wählergruppe ein Kennwort der Wählergruppe und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese, und
4. die Bezeichnung des Wahlgebiets (Landkreis Helmstedt) und den jeweiligen Wahlbereich (sh. II.).

Das Kennwort oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung einer Partei enthalten. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Reicht eine Wählergruppe Wahlvorschläge in mehreren Wahlbereichen des Wahlgebiets ein, so muss das Kennwort in allen Wahlvorschlägen übereinstimmen.

Muster der erforderlichen Vordrucke sind bei Bedarf bei der Kreiswahlleitung erhältlich.

VI. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge endet am

Montag, dem 26. Juli 2021, um 18.⁰⁰ Uhr.

Die Wahlvorschläge sind an den

**Kreiswahlleiter des Landkreises Helmstedt
Südertor 6
38350 Helmstedt**

zu richten.

Nach Ablauf dieser Frist können gem. § 27 Abs. 2 NKWG bestimmte Mängel in den eingereichten Wahlvorschlägen nicht mehr beseitigt werden. Ich bitte daher, die Wahlvorschläge mit den notwendigen Unterlagen **möglichst frühzeitig einzureichen**.

VII. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien (alle, die nicht unter **IV.** genannt sind), die an der Wahl zum Kreistag des Landkreises Helmstedt teilnehmen wollen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie bis spätestens

Montag, dem 14. Juni 2021,

ihre Beteiligung an der Wahl der

**Niedersächsischen Landeswahlleiterin
Lavesallee 6
30169 Hannover**

angezeigt haben.

Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

gez. Herzog

(Herzog)

ABl.-Nr. 12 vom 24.02.2021

32. **Wahlbekanntmachung**
zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Direktwahl einer Landrätin / eines Landrates am 12. September 2021

Gemäß § 16 i.V.m. § 45 a des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. 2020, S. 477) gebe ich für die allgemeine Direktwahl einer Landrätin/eines Landrates für den Landkreis Helmstedt am 12. September 2021 folgendes bekannt:

Durch Verordnung der Niedersächsischen Landesregierung vom 31. Oktober 2020 (Nds. GVBl. 2020, S. 378) finden die Wahlen der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten (allgemeine Direktwahlen) am **12. September 2021** statt.

Ist eine **Stichwahl** erforderlich, findet diese gem. § 45 b Abs. 3 Satz 1 NKWG am **26. September 2021** statt.

Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und von den Bewerberinnen und Bewerbern selbst eingereicht werden (§ 45 d NKWG i. V. m. § 21 NKWG).

Eine wählbare Einzelperson kann sich auch dann vorschlagen, wenn sie nicht wahlberechtigt ist. Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag muss außerdem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein von mindestens 210 Wahlberechtigten (§ 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG) des Wahlgebietes (hier: Landkreis Helmstedt). Die Formblätter für diese Unterstützungsunterschriften sind bei der Kreiswahlleitung anzufordern.

Von diesem Unterschriftenerfordernis sind folgende Parteien bzw. Wählergruppen gem. § 45 d Abs. 4 S. 1 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG befreit:

- der bisherige Amtsinhaber
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Helmstedt e.V. (UWG)
- Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
- Zukunftsinitiative Elm-Lappwald – Wählergemeinschaft im Landkreis Helmstedt (ZIEL)

Parteien, die hier nicht aufgeführt sind und deren Parteieigenschaft nicht schon im Verfahren zu den allgemeinen Kommunalwahlen am 12. September 2021 festgestellt wurde (§ 45 d Abs. 8 NKWG), können Wahlvorschläge für die Direktwahl nur dann einreichen, wenn sie bis spätestens

Montag, dem 14. Juni 2021,

ihre Beteiligung an der Wahl der

**Niedersächsischen Landeswahlleiterin
Lavesallee 6
30169 Hannover**

angezeigt haben.

Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen. Muster der erforderlichen Vordrucke sind bei Bedarf bei der Kreiswahlleitung erhältlich.

Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge endet am

Montag, dem 26. Juli 2021, um 18.⁰⁰ Uhr.

Die Wahlvorschläge sind an den

**Kreiswahlleiter des Landkreises Helmstedt
Südertor 6
38350 Helmstedt**

zu richten.

Nach Ablauf dieser Frist können gem. § 27 Abs. 2 NKWG bestimmte Mängel in den eingereichten Wahlvorschlägen nicht mehr beseitigt werden. Ich bitte daher, die Wahlvorschläge mit den notwendigen Unterlagen **möglichst frühzeitig einzureichen**.

gez. Herzog

(Herzog)

ABl.-Nr. 12 vom 24.02.2021

33.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Grafhorst für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Grafhorst im Umlaufverfahren gemäß § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NKomVG vom 29.01.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	918.500,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	913.900,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	910.600,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	866.500,00 Euro
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	13.000,00 Euro
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	11.400,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 440 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 490 v.H.

2. Gewerbesteuer

390 v.H.

Grafhorst, 29.01.2021

gez. Wenzel

(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom *25.02* bis *05.03.2021*

und vom bis

nach telefonischer Voranmeldung unter der Telefonnummer 05364/52-15 in Velpke, Grafhorster Str. 6, Zimmer 21 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Velpke, den 29.01.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Ehrlich

Ehrlich

ABl.-Nr. 12 vom 24.02.2021

34.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in der Sitzung am 01.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	13.348.400,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	17.269.000,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	2.000,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.895.400,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.173.300,00 Euro
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.166.400,00 Euro
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.666.600,00 Euro
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.500.200,00 Euro
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	846.400,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.500.200,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.800.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 3.400.000,00 Euro erhoben. Diese wird gemäß § 10 der Hauptsatzung je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

Velpke, den 01.12.2020

gez. Fricke

Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 und § 111 Abs. 3 NKomVG (i. V. m. § 15 Abs. 3 NFAG) erforderliche(n) Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 18. Feb. 2021 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/404 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 25.02. bis 05.03.2021

und vom bis

nach telefonischer Voranmeldung unter der Telefonnummer 05364/52-15 in Velpke, Graffhorster Str. 6, Zimmer 21 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Velpke, den 18. Februar 2021

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Fricke

35.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Mariental für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Mariental in der Sitzung am 03.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.083.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf Saldo	1.447.300 € (-363.700 €)
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.076.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf Saldo	1.400.900 € (-324.700 €)
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf Saldo	11.000 € (-11.000 €)
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	11.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf Saldo	44.000 € (-33.000 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **11.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.700.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 450 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v. H.
2. Gewerbesteuer 410 v. H.

§ 6

Als erheblich im Sinne von § 115 Abs. 2 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der fünf Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis 10.000 €.

Als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Grenze von 300.000 € anzusehen.

Mariental, den 03.12.2020

Die Gemeindedirektorin

gez. Oertel

(L.S.)

(Oertel)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 NKomVG und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 17. Febr. 2021 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/015 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG während der Dienstzeiten sowie mittwochs nach erfolgter Terminvereinbarung bei Herrn Schulz unter der Tel.-Nr.: 05357/9600-25

vom 25. Februar bis 05. März 2021

vom _____ bis _____

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 17. Febr. 2021

gez. Oertel
(Gemeindedirektorin)

36.

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Rennau
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rennau in der Sitzung am 09.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	676.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	942.300 Euro (-266.200 Euro)
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro (0 Euro)
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	646.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	903.500 Euro (-256.600 Euro)
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	277.500 Euro (-277.500Euro)
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	277.500 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	49.900 Euro (227.600 Euro)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **277.500 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.700.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 410 v. H. |

§ 6

Als erheblich im Sinne von § 115 Abs. 2 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der fünf Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis 10.000 €.

Als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Grenze von 250.000 € anzusehen.

Rennau, den 09.12.2020

Der Gemeindedirektor

gez. Nitsche

(L.S.)

(Nitsche)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 NKomVG und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 23. Febr. 2021 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/018 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG während der Dienstzeiten sowie mittwochs nach erfolgter Terminvereinbarung bei Frau Dettlaff unter der Tel.-Nr.: 05357/9600-11

vom 25. Februar bis 05. März 2021

vom _____ bis _____

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 24. Februar 2021

gez. Nitsche
(Gemeindedirektor)

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamteinhalt verantwortlich: Landrat Radeck